

23. Auszug aus dem Urteil vom 17. Juni 1949 i. S. E.

Militärpflichtersatz, Besteuerung des elterlichen Vermögens: Art. 5 lit. A Ziff. 2 MStG stellt nicht auf die Anwartschaft des Ersatzpflichtigen, sondern auf das gegenwärtige Vermögen der Eltern ab.

Taxe d'exemption du service militaire, imposition de la fortune des parents: Pour déterminer la fortune imposable au sens de l'art. 5 lit. A ch. 2 LTM, il faut prendre en considération non pas les droits d'expectative du contribuable, mais bien la fortune actuelle des parents.

Tassa d'esenzione dal servizio militare, imponibilità della sostanza dei genitori: Per determinare la sostanza imponibile a norma dell'art. 5 lett. A, cifra 2, LTM, non si debbono prendere in considerazione i futuri diritti successori del contribuente, ma la sostanza attuale dei genitori.

A. — Der Beschwerdeführer E. stammt mit drei Geschwistern aus erster Ehe seines Vaters. Aus dessen zweiter Ehe sind keine Kinder entsprossen.

Bei der Veranlagung des Beschwerdeführers zum Militärpflichtersatz für 1947 wurde das elterliche Vermögen wie folgt angerechnet:

Vermögen des Vaters und der Stiefmutter am	
1. Januar 1947	Fr. 286,000.—
abzüglich eingebrachtes Gut der Stiefmutter	» 37,000.—
	<u>Fr. 249,000.—</u>
hievon 1/2, geteilt durch die Kinderzahl 4: rund	» 31,000.—

C. — Gegen den die Veranlagung bestätigenden Rekursentscheid richtet sich die vorliegende Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Es wird geltend gemacht, vom Vermögen von Fr. 286,000.— sei auch der Vorschlagsanteil der Stiefmutter abzuziehen, da der Beschwerdeführer nicht für Werte besteuert werden dürfe, die er gar nie erhalten werde. Der Abzug rechtfertigte sich umsomehr, als dieser Anteil eventuell Sondergut der Stiefmutter darstelle, welche ein eigenes Stickereigeschäft betreibe. Daher sei so zu rechnen:

Vermögen des Vaters und der Stiefmutter	Fr. 286,000.—
abzüglich: Einbringen des Vaters	Fr. 83,000.—
» der Stiefmutter	» 37,000.—
	<u>» 120,000.—</u>
Vorschlag	<u>Fr. 166,000.—</u>

Anteil des Vaters (2/3)	Fr. 110,666.—
zuzüglich Einbringen des Vaters	» 83,000.—
	<u>Fr. 193,666.—</u>
hievon 1/8: rund	» 24,200.—

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. —

2. — Nach Art. 5 lit. A Ziff. 2 MStG unterliegt der Militärsteuer auch die Hälfte des Vermögens der Eltern des Pflichtigen im Verhältnis der Zahl ihrer Kinder. Unter den Eltern sind einzig Vater und Mutter des Pflichtigen zu verstehen (Urteil vom 22. November 1946 i. S. Sciboz, nicht veröffentlicht). Hier fällt somit neben dem Vermögen des Vaters des Beschwerdeführers nicht auch dasjenige der Stiefmutter in Betracht. Es fragt sich daher, wie gross am Stichtage (1. Januar 1947, Art. 33 MStV) das Vermögen des Vaters war. Massgebend ist, welche Vermögensrechte diesem damals auf Grund des ehelichen Güterrechtes zustanden (vgl. BGE 63 I 252 Erw. 2). Er lebt mit seiner zweiten Frau in Güterverbinding. Das Vermögen von Fr. 286,000.—, welches der Steuerberechnung zugrunde gelegt wurde, stellt das am Stichtage vorhandene eheliche Vermögen (im Sinne von Art. 194 Abs. 1, Art. 195 ZGB) dar; Sondergut der Ehefrau ist darin nach den Feststellungen der Vorinstanz nicht enthalten. Als Vermögen der Ehefrau kommt daher einzig ihr eingebrachtes Gut in Abzug, welches unbestrittenermassen Fr. 37,000.— beträgt; der Rest des ehelichen Vermögens, im Betrage von Fr. 249,000.—, ist Eigentum des Mannes (Art. 195 ZGB). Wird die Hälfte von Fr. 249,000.— durch die Kinderzahl 4 geteilt, so ergibt sich der Betrag von rund Fr. 31,000.—, den die Vorinstanzen dem Beschwerdeführer als väterliches Vermögen angerechnet haben. Der angefochtene Entscheid erweist sich mithin als richtig.

Der Beschwerdeführer wendet ein, auch der Anteil der Stiefmutter am Vorschlag sei in Abzug zu bringen. Er irrt sich. Ein Anspruch der Stiefmutter (oder ihrer Erben) auf

einen Anteil an einem allfälligen Vorschlag (Art. 214 ZGB) entsteht erst im Zeitpunkt der Auflösung des ehelichen Vermögens. Solange die Güterverbindung dauert, kann von einem Vorschlag überhaupt noch nicht die Rede sein. Er ist erst zu berechnen, wenn das eheliche Vermögen zerfällt, sei es infolge Auflösung der Ehe, sei es infolge Wechsels des Güterstandes. Massgebend sind nach dem Militärsteuerrecht die Verhältnisse zu Beginn des Steuerjahres, hier also am 1. Januar 1947. In diesem Zeitpunkt war aber all das, was der Beschwerdeführer, zu Unrecht, schon heute als Vorschlag behandelt wissen möchte, noch ausschliesslich Vermögen seines Vaters.

Art. 5 lit. A Ziff. 2 MStG nimmt auf die mutmasslichen Verhältnisse beim dereinstigen Erbanfall nicht Rücksicht. Der Gesetzgeber hat, in Abweichung von den ersten Entwürfen, nicht auf die Anwartschaft, sondern auf das gegenwärtige Vermögen der Eltern abgestellt. Die Änderung ist nicht zufällig, sondern beabsichtigt. Man wollte nicht auf einen Begriff der Anwartschaft verweisen, für dessen nähere Umschreibung auf die zur Zeit des Erlasses des Gesetzes noch geltenden mannigfaltigen kantonalen Erbrechte hätte zurückgegriffen werden müssen. Vielmehr sollte eine für die ganze Schweiz gültige, einheitliche und einfache Ordnung geschaffen werden (VSA 1923, S. 71 und Zitate). Auch heute, nach der Vereinheitlichung des Erbrechtes, hat die getroffene Regelung ihren guten Sinn: Die Berücksichtigung allfälliger Vorempfänge oder Verfügungen von Todes wegen müsste zu erheblichen praktischen Schwierigkeiten führen (BGE 59 I 238 f.). Gewiss wird das elterliche Vermögen auch im Hinblick auf die Anwartschaft besteuert. Ein weiterer Grund seiner Heranziehung ist aber der, dass Wehrpflichtige, die nicht persönlichen Militärdienst leisten müssen, eine Ersatzabgabe bezahlen sollen, die ihrer gegenwärtigen Lebensstellung, dem Aufwand für ihren Unterhalt entspricht und daher auch den Zuschüssen der Eltern hiefür Rechnung trägt (vgl. Botschaft des Bundesrates, BBl 1878 II S. 540). Nachdem im Gesetz der Begriff

« Anwartschaft » bewusst ausgemerzt worden ist, kann im Erbspruch offensichtlich nicht der einzige Grund der Besteuerung des elterlichen Vermögens gesehen werden. Es besteht daher kein Anlass, sich vom Wortlaut des Gesetzes zu entfernen und dieses Vermögen nur insoweit heranzuziehen, als es dem Pflichtigen im Erbfall voraussichtlich auch tatsächlich zukommen wird.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

24. Urteil vom 6. Mai 1949 i. S. Immobilien-Handelsgesellschaft Merkuris A.-G. gegen eidg. Steuerverwaltung.

Stempelabgabe auf Obligationen: Schuldscheine über gestundete Forderungen aus Kaufverträgen fallen nicht unter die Emissionsabgabe auf Obligationen.

Droit de timbre sur les obligations: Des reconnaissances de dette portant sur des sommes (prix de vente d'immeubles) pour le paiement desquelles un délai a été accordé au débiteur ne sont pas soumises au droit d'émission sur les obligations.

Diritto di bollo sulle obbligazioni. Riconoscimenti di debito relativi a somme dovute come prezzo di vendita di stabili, pel pagamento delle quali un termine è stato accordato al debitore, non soggiacciono al diritto d'emissione sulle obbligazioni.

A. — Am 22. Februar 1947 verkaufte die Imverhag Immobilien & Verwaltungs GmbH. der Immobilien-Handelsgesellschaft Merkuris A.-G. vier Bauparzellen. Beide Gesellschaften waren vertreten durch F. O., die Käuferin zudem durch E. B. Ziffer 2 der Kaufbestimmungen lautet:

« Der Kaufpreis beträgt ... zusammen Fr. X. und wird beglichen durch Schuldanerkennung zugunsten der Verkäuferin Fr. X.

Diese Schuld ist ab 1. März 1947 halbjährlich auf 1. September und 1. März, erstmals 1. September 1947, zu 4 % zu verzinsen und unter der Bedingung pünktlicher, d. h. innert Monatsfrist nach Verfall erfolgender Verzinsung gegenseitig für die Dauer von 3 Jahren ab 1. März 1947 unkündbar. Bei unpünktlicher Verzinsung oder nach Ablauf der 3 Jahre ist die Schuld jederzeit auf sechs Monate kündbar.

Auf die Grundpfand-Sicherstellung wird vorläufig verzichtet. »